

FAQ

ZUGFeRD, XRechnung & Co.: eRechnung in Gesundheitseinrichtungen

(Aktualisierte Version | Stand: August 2022)

© Copyright by
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.
August 2022

Haftungsausschluss

Diese Verlautbarung gibt einen Überblick über die derzeit gültige Rechtslage zum Austausch elektronischer Rechnungen. Die Formulierungen erfolgten nach bestem Wissen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 4. August 2022 geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausführungen und die darin aufgeführten Varianten stellen insofern nichts anderes dar, als eine Auflistung der aus Sicht der Verfasser möglichen Handlungsoptionen. In keinem Fall ersetzen sie eine juristische und steuerliche Prüfung auf Anwendbarkeit und Anpassung im konkreten Einzelfall. Jeder Nutzer setzt das Dokument in vollem Umfang eigenverantwortlich ein. Bei der Erstellung der Verlautbarung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Informationen exakt und fehlerfrei zu halten. Dennoch können der Herausgeber und die Mitwirkenden für die Fehlerfreiheit nicht garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.
Reinhardtstraße 29 b
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 246 255-0
Fax: +49 (0)30 246 255-99
E-Mail: info@bvmed.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Gesetzliche Vorgaben	7
3. Technische Umsetzung	22
Glossar	27
Literatur	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bund	7
Tabelle 2: Baden-Württemberg	9
Tabelle 3: Bayern	9
Tabelle 4: Berlin	10
Tabelle 5: Brandenburg	11
Tabelle 6: Bremen	12
Tabelle 7: Hamburg	12
Tabelle 8: Hessen	13
Tabelle 9: Mecklenburg-Vorpommern	14
Tabelle 10: Niedersachsen	14
Tabelle 11: Nordrhein-Westfalen	15
Tabelle 12: Rheinland-Pfalz	16
Tabelle 13: Saarland	17
Tabelle 14: Sachsen	18
Tabelle 15: Sachsen-Anhalt	18
Tabelle 16: Schleswig-Holstein	19
Tabelle 17: Thüringen	20

1. Einleitung

Die elektronische Abwicklung von Geschäftsprozessen hat in den vergangenen Jahren weiter an Bedeutung gewonnen. Der Einsatz von elektronischen Rechnungen birgt große Kosteneinsparpotenziale bei den Handelspartnern, wird jedoch auch im regulatorischen Umfeld immer relevanter. Bereits im Jahr 2011 wurden Papierrechnungen und elektronische Rechnungen gleichgestellt und damit die elektronische Rechnungslegung deutlich erleichtert.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der Einführung der EU-Norm EN 16931 in Deutschland ergeben sich umfangreiche Änderungen in der Annahme und Stellung von eRechnungen. Folgende FAQ sollen einen möglichst aktuellen Überblick geben über:

- die verschiedenen Gesetzgebungen auf Bundes- und Landesebene sowie
- die technische Umsetzung (z. B. ZUGFeRD, XRechnung etc.) für Lieferanten, Dienstleister und Kunden in Gesundheitseinrichtungen.

Relevante Änderungen und Neuerungen im Vergleich zu den veröffentlichten FAQ von August 2020 sind in der neuen Version eingearbeitet worden und werden entsprechend gekennzeichnet.

In Ergänzung zu diesen FAQ hat der BVMed im November 2020 eine [Brancheninformation](#) (aktualisierte Version 2022) zu den Formaten von eRechnungen veröffentlicht.

Diese FAQ wurde im Rahmen der PG eInvoice des Forums eStandards im BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V. erarbeitet. Das Forum eStandards setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hersteller von Medizintechnik, den Krankenhaus-Einkaufsgemeinschaften und Krankenhäusern zusammen. Besonderer Dank bei der fachlichen Unterstützung der Erarbeitung der FAQ gilt Dr. Oliver Esch (Esch Bahner Lisch Rechtsanwälte Partnerschaft mbB) und Matthias Hauschild (Deutscher Landkreistag).

FAQ

ZUGFeRD, XRechnung & Co.:

eRechnung in Gesundheitseinrichtungen

> Gesetzliche Vorgaben

2. Gesetzliche Vorgaben

Welche Krankenhäuser sind von den Regelungen des eGovernment-Gesetzes betroffen (Bundeswehrkrankenhäuser, öffentliche Krankenhäuser etc.)? Wo liegt der Unterschied bezüglich obersten und oberen Bundesbehörden?

Zunächst einmal gibt es die klare Vorgabe aus dem EU-Recht in Art. 7 der Richtlinie 2014/55/EU. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass öffentliche Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Die Umsetzung für Art. 7 der Richtlinie in nationales Recht musste spätestens zum 18. April 2020 erfolgen.

Das E-Government-Gesetz des Bundes gilt gemäß § 1 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gemäß § 4a Abs. 1 S. 2 des Gesetzes gilt die Verpflichtung zum elektronischen Rechnungsempfang unabhängig vom Geltungsbereich des § 1 und unabhängig vom Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags bzw. der vergebenen Konzession. Daher fallen bspw. die Bundeswehrkrankenhäuser darunter, aber etwa auch Knappschaftskliniken und BG-Kliniken (Berufsgenossenschaft). Die Verpflichtung nach § 4a gilt gemäß § 18 des Gesetzes nunmehr seit dem 27. November 2019 für alle (dem Bund zuzurechnenden) öffentlichen Auftraggeber, also auch für die subzentralen.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
E-GovG vom 4.4.2017, ERechV vom 13.10.2017	E-Rechnungsverordnung des Bundes vom 13.10.2017	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja	Ja	Gemäß EU	Zentrales Rechnungseingangsportale (ZRE)	18.04.2020	27.11.2020
Seit dem 27.11.2020 müssen an die Kunden, die sich in der Trägerschaft des Bundes befinden (z. B. Bundeswehrkrankenhäuser, Knappschaft, BG-Krankenhäuser, Paul-Ehrlich-Institut, Robert-Koch-Institut), elektronische Rechnungen eingereicht werden.								

Tabelle 1: Bund

Wo liegt der Unterschied bezüglich oberste und obere Bundesbehörde?

Eine Unterscheidung nach oberster Bundesbehörde und oberer Bundesbehörde (z. B. Robert-Koch-Institut, Paul-Ehrlich-Institut) erübrigt sich daher. Die oberen Bundesbehörden unterscheiden sich von den obersten Bundesbehörden (wie Bundesministerien, oberste Gerichtshöfe wie z.B. der BGH) dadurch, dass sie letzteren unmittelbar nachgeordnet sind und nicht rechtsfähig sind. Sie unterstehen in der Regel einem bestimmten Geschäftsbereich eines Bundesministeriums.

In welchen Bundesländern gibt es eine gesetzliche Vorgabe zur Entgegennahme sowie zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen?

Auf Landesebene sind öffentliche Krankenhäuser – also Krankenhäuser in städtischer bzw. kommunaler Trägerschaft, einschließlich Kreiskrankenhäusern und Universitätskliniken – (zunächst) größtenteils vom

Geltungsbereich des jeweiligen eGovernment-Landesgesetzes ausgenommen. Allerdings sehen die entsprechenden Regelungen zu elektronischen Rechnungen in den jeweiligen E-Government-Gesetzen der Länder teilweise vor, dass die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 GWB unabhängig vom Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes gilt.

Baden-Württemberg: Änderung E-Government-Gesetz Baden-Württemberg

E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2015 (geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2021) - § 1 Abs. 3 („Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit [...] der Krankenhäuser und Universitätsklinika“) nimmt Krankenhäuser und Universitätskliniken vom Geltungsbereich des Gesetzes aus – § 4a des geänderten Gesetzes verpflichtet jedoch sämtliche öffentlichen Auftraggeber gemäß § 98 GWB (einschließlich öffentlichen Krankenhausträgern, siehe unten; Anm.: das Gesetz verweist noch auf § 98 GWB a.F.) ab dem 18. April 2020 zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen; dies soweit die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständig ist. Dies gilt unabhängig des jeweiligen Auftragswertes sowohl für den Ober- als auch Unterschwellenbereich (für kommunale Krankenhäuser wird jedoch aufgrund der Regelung in § 4a Abs. 2 lediglich eine Verpflichtung im Oberschwellenbereich bestehen). § 1 Abs. 7 des Gesetzes sieht vor, dass die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß § 98 GWB gilt, unabhängig vom Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 des Gesetzes (also auch für Krankenhäuser).

Gemäß § 4a Abs. 5 ist die Landesregierung zum Erlass einer RVO ermächtigt, die Auftraggebern die Befugnis geben kann, elektronische Rechnungen von Auftragnehmern zu verlangen. Nach der Verordnung der Landesregierung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Baden-Württemberg (E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg - ERechVOBW) vom 10. März 2020 sind ab 01. Januar 2022 Unternehmen zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen verpflichtet, wenn sie eine Leistung gegenüber öffentlichen Auftraggebern abrechnen (Ausnahme besteht für Rechnungen gegenüber kommunalen Krankenhäusern, siehe § 3 Abs. 1 S. 3 ERechVOBW). Eine Verpflichtung für Auftragnehmer gilt nicht bei Direktaufträgen bis 1.000,00 Euro, siehe § 3 Abs. 3 ERechVOBW.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung /EGovG BW (Dez 2015)	E-Rech-VOBW vom 10.03.2020	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja, wenn Rechnung über Portal übermittelt wird	Ja, wenn der Rechnungsempfänger eine Behörde ist		DL-Portal des Landes, wenn Behörde (hier Übertragung per Hochladen, E-Mail oder Peppol); sonst vom Rechnungsempfänger vorgegebenen Übertragungsweg.	18.04.2020 für Unter- und Oberschwellenbereich; Ausnahme: kommunale Krankenhäuser, für diese gilt die Verpflichtung nur im Oberschwellenbereich	01.01.2022 gilt aber nicht für Direktaufträge bis 1.000 EUR
In Baden-Württemberg sind Krankenhäuser vom Geltungsbereich des EGovG ausgenommen, aber durch eine Rückausnahme gilt das EGovG auch für sie – aber nur sofern es sich um öffentliche Auftraggeber handelt. Für städtische Kliniken und Kreiskliniken gilt die Pflicht zur Annahme nur im Oberschwellenbereich, d.h. oberhalb eines netto Auftragswertes von 215 TEUR. In der E-RechVO hat die Landesregierung die Verpflichtung für die Lieferanten auf den 01.01.2022 festgelegt.								

Table 2: Baden-Württemberg

Bayern: Errichtung eines zentralen Portals

Das Bayerische E-Government-Gesetz nimmt in Art. 1 Abs. 2 zwar Krankenhäuser von der Anwendung einiger Vorschriften des Gesetzes aus, allerdings fällt der einschlägige Art. 5 Abs. 2 als Regelung für die elektronische Rechnung nicht darunter. Hiernach müssen öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherstellen, soweit für sie insbesondere eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist. Dies gilt auch für öffentliche Krankenhausträger. Die Verpflichtung tritt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 am 18. April 2020 in Kraft. Mit entsprechender Verordnung vom 11. Februar 2020 gilt die Verpflichtung für der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 18. April 2022 auch hinsichtlich des Unterschwellenbereichs. Eine Verpflichtung der rechnungsstellenden Unternehmen in Bezug auf elektronische Rechnungen ergibt sich weder aus dem Landesgesetz noch aus der Verordnung.

Wichtige Änderung, die es hervorzuheben gilt, ist die Tatsache, dass ein nun auch Portal eingeführt wurde.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
Art. 5 des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22.12.2015	Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (zul. geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020)	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ggf. Ja, abhängig von der Entscheidung der Dienststelle	Nein		Weberfassung, E-Mail, DE-Mail, Upload, Webservice	18.04.2020; im unterschwelligen Bereich <1.000 EUR Auftragswert erst ab 18.04.2022	Nein
In Bayern sind Krankenhäuser zunächst im EGovG ausgenommen, durch eine Rückausnahme in Art. 5 gilt das EGovG aber auch für sie.								

Table 3: Bayern

Berlin: Änderung der E-Rechnungsverordnung

Beim Berliner E-Rechnungsgesetz vom 14. März 2019 – gemäß § 1 des Gesetzes Geltung für alle dem Land Berlin zuzuordnenden Auftraggeber (also gemäß § 99 GWB), Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gemäß § 2 Abs. 1 – gemäß § 1 Abs. 3 der E-Rechnungsverordnung gilt Verpflichtung für Unterschwellenbereich ab 2026. Es liegt keine Verpflichtung der rechnungsstellenden Unternehmen in Bezug auf elektronische Rechnungen (ergibt sich aus dem Begriff „können“ in § 3 Abs. 1 der E-Rechnungsverordnung vom 09. November 2019) vor. Im Einzelfall kann die Verpflichtung der rechnungsstellenden Unternehmen allerdings vereinbart werden, siehe § 1 Abs. 4 der Verordnung.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016 Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen vom 14.03.2019 (Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)	E-RechV vom 30.09.2019 (zul. geändert durch Verordnung vom 10.08.2021)	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja	Für Behörden des Landes Ja		OZG RE (Weberfassung, Upload, E-Mail, Webservice - Peppol) oder andere Verfahren	16.04.2020 im unterschwelligen Bereich erst ab 01.01.2026	Nein
Berlin hat mit dem BERG ein eigenes E-Rechnungsgesetz. Darin ist nur die Verpflichtung der Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung geregelt. Eine Verpflichtung für Lieferanten, eine eRechnung zu liefern, gibt es nicht.								

Tabelle 4: Berlin

Brandenburg: Änderung eGovernment-Gesetz Brandenburg

eGovernment-Gesetz Brandenburg vom 23. November 2018 - § 1 Abs. 2 Nr. 2 („gilt nicht für die öffentlichen Schulen und Krankenhäuser“), gemäß § 5 Abs. 2 Verpflichtung (öffentlicher) Auftraggeber im Sinne des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen, soweit für sie die VK Brandenburg zuständig ist. Im Grunde genommen gilt § 5 Abs. 2 des Gesetzes nicht für Krankenhäuser. Allerdings gilt die E-RechnungsVO vom 19. September 2019 für alle öffentlichen Auftraggeber, also auch für Krankenhäuser, ggf. auch private Krankenhäuser (siehe § 1 Abs. 2 der E-RechnungsVO Brandenburg) und damit die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen – auch für öffentliche Krankenhausträger. Elektronische Rechnungen im Unterschwellenbereich müssen diese öffentlichen Auftraggeber nach § 9 der E-Rechnungs-VO erst ab dem 01. Januar 2025 annehmen und verarbeiten. Eine Verpflichtung der rechnungsstellenden Unternehmen in Bezug auf elektronische Rechnungen ergibt sich weder aus dem Landesgesetz noch aus der Verordnung.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
BbgEGovG vom 23.11.2018 (zul. geändert durch geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2020)	E-RechV vom 19.09.2019 (zul. geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2020)	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja	Nein		OZG RE (Weberfassung, Upload, E-Mail, Webservice - Peppol) oder andere Verfahren	01.04.2020 ggf. auch für private Krankenhausträger; im unter-schweligen Bereich erst ab 01.01.2025	Nein
In Brandenburg sind Krankenhäuser aus dem EGovG ausgenommen, dann erfolgt aber über die E-RechVO eine Rückausnahme; ggf. gilt das auch für private Krankenhausträger. Für Lieferanten besteht keine Pflicht.								

Tabelle 5: Brandenburg

Bremen: Keine Neuerungen

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vom 20. März 2018 – § 1 Abs. 2 Nr. 6 („Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Krankenhäuser“), allerdings gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes Verpflichtung aller Auftraggeber nach §§ 97 ff. GWB (auch öffentliche Krankenhausträger) zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen – soweit VK Bremen für sie zuständig ist – ist unabhängig vom Geltungsbereich nach § 1 des Gesetzes und des Erreichens des Schwellenwertes. Eine Verpflichtung besteht bereits seit Ende 2019. In der E-Rechnungs-Verordnung vom 10. Juli 2018 ist eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen enthalten – Verpflichtung für Auftragnehmer greift ab 27. November 2020 und gilt nicht für Direktaufträge nach der UVGO sowie geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
§ 4 des Gesetzes zur Förderung der elektr. Verwaltung vom 20.03.2018	Verordnung über die elektronische Rechnung (E-Rechnungs-VO) vom 10.07.2018	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja	Nein		Zentrales Rechnungseingangsportal des Landes (E-Mail, DE-Mail, Weberfassung, Upload, Webservice - Peppol)	27.11.2018 unabhängig vom Schwellenwert	27.11.2020 gilt nicht für Direktaufträge bis 1.000 EUR
In Bremen sind Krankenhäuser zunächst aus dem Geltungsbereich des E-GovG ausgenommen, durch Rückausnahme gilt die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung aber auch für sie. Für Lieferanten besteht eine Pflicht zur Lieferung von eRechnungen ab dem 27.11.2020.								

Tabella 6: Bremen

Hamburg: Erlass des Hamburgischen E-Rechnungsgesetzes und der E-Rechnungs-Verordnung

Hamburgisches E-Rechnungsgesetz vom 27. April 2021 gilt grundsätzlich für alle Auftraggeber nach § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und für Auftraggeber, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des Hamburgischen Vergabegesetzes fallen. Ab dem 1. Mai 2021 gilt daher für öffentliche Krankenhasträger eine Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen (siehe § 1 Satz 1 Hamburgische E-Rechnungsgesetz) für Aufträge im Oberschwellenbereich und im Unterschwellenbereich. Ab dem 1. Januar 2022 sind auch die Vertragspartner verpflichtet, elektronische Rechnungen zu übermitteln (siehe § 1 Absatz 2 des Hamburgischen E-Rechnungsgesetzes). Eine Ausnahme gilt für Bar- und Sofortzahlungen, für Direktaufträge bis 1.000 EUR und für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten, siehe § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 der Verordnung.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
Hamburgisches E-Rechnungsgesetz (HmbE-RechG) vom 27. April 2021	Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung (HmbE-RechVO) vom 11. Mai 2021			Nein		Vorzugsweise über Peppol; möglich sind auch Weberfassung, Upload, E-Mail oder DE-Mail	Möglicherweise ab 18.04.2020 kraft EU-Recht	Ja, ab 1. Januar 2022; Ausnahme: Bar- /Sofortzahlungen; Direktaufträge bis 1000 EUR; geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten
Nach dem Hamburgisches E-Rechnungsgesetz gilt für öffentliche Krankenhasträger ab dem 1. Mai 2021 eine Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Die Pflicht zur Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt für Vertragspartner ab dem 1. Januar 2022.								

Tabella 7: Hamburg

Hessen: Erlass der E-Rechnungsverordnung

Hessisches E-Government-Gesetz vom 12. September 2018 – Geltungsbereich für Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes nicht eröffnet - § 5 Abs. 2 verpflichtet öffentliche Auftraggeber ab 18. April 2020 (siehe § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen, soweit eine VK des Landes Hessen für sie zuständig ist. Allerdings ist der Anwendungsbereich der E-Rech-V vom 15. April 2020 weiter gefasst. Die E-Rech-V gilt für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die zur Erfüllung von öffentlichen Aufträgen ausgestellt wird. Rechnungsempfänger sind alle dem Land Hessen im Sinne des § 159 Abs. 2 und Abs. 3 GWB zuzuordnenden Auftraggeber, für die eine Vergabekammer des Landes Hessen zuständig ist, siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung. Damit dürfte die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen nach § 3 Abs. 2 E-Rech-V ab dem 18. April 2020 auch für Krankenhausträger gelten, soweit es sich bei diesen um öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 99 Abs. 2 Nr. 2 GWB handelt. Ab dem 18. April 2024 besteht für rechnungsstellende Unternehmen eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung, siehe § 3 Abs. 1 der Verordnung. Ausgenommen sind Bar- und Sofortzahlungen, Rechnungen zu Direktaufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie Härtefälle.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
EGovG vom 12.09.2018	E-RechVO vom 15.04.2020			Nein		Mindestens per E-Mail, Rechnungsempfänger können weitere Übertragungswege einrichten	Ab 18. April 2020	Ja, ab 18. April 2024 bei Auftragswert von mehr als 1.000 EUR; Ausnahme: Bar- und Sofortzahlungen; Härtefälle
In Hessen sind Krankenhäuser aus dem EGovG ausgenommen, über die E-RechVO gilt allerdings eine Rückausnahme; ggf. gilt das auch für private Krankenhausträger. Für Lieferanten besteht nach der E-RechVO eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung ab dem 18. April 2024.								

Tabelle 8: Hessen

Mecklenburg-Vorpommern: Erlass der E-Rechnungsverordnung

E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25.04.2016 – Krankenhäuser in § 1 des Gesetzes nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen, Universitätskliniken möglicherweise nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 ausgenommen. Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB (auch öffentliche Krankenhausträger) sind ab dem 27. November 2020 unabhängig vom Auftragswert zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet, § 4a E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern. Nach § 3 Abs. 1 E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind Auftragnehmer ab dem 1. April 2023 unabhängig vom Auftragswert (also bei Aufträgen im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich) verpflichtet, elektronische Rechnungen zu stellen. Eine Ausnahme gilt für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
EGovG vom 25.04.2016 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2020)	E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern - (ERechVO M-V) vom 21. Juni 2021	XRechnung, CEN-konforme Formate		Nein		OZG RE (Weberfassung, Upload, E-Mail, Webservice - Peppol)	Ja, ab 27. November 2020, unabhängig vom Auftragswert	Ja, ab 1. April 2023
Krankenhäuser fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EGovG. Für Lieferanten besteht nach der ERechVO eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung ab dem 1. April 2023.								

Table 9: Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Erlass der E-Rechnungsverordnung

Im Niedersächsischen Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 24. Oktober 2019 sind Krankenhäuser in § 3 des Gesetzes nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen, allerdings gelten die einschlägigen Vorschriften bezüglich elektronischer Rechnungen, § 6 Abs. 3 und 4, für alle „niedersächsischen Auftraggeber“ im Sinne des § 98 GWB sowie für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (in Bezug auf öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte) – demnach gelten § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes für alle öffentlichen Krankenhäuser. Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes besteht für die Auftraggeber ab dem 18. April 2020 eine Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Das Gesetz und die Niedersächsische E-Rechnungs-Verordnung vom 8. April 2020 enthalten keine Verpflichtung für rechnungsstellende Unternehmen zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) vom 24.10.2019	Niedersächsische E-Rechnungsverordnung (NE-RechVO) vom 8. April 2020	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja			Weberfassung, E-Mail, Upload; voraussichtlich ab April 2022 zusätzlich DE-Mail, Webservice (Peppol)	18.04.2020	Nein
Für alle öffentlichen Krankenhäuser besteht ab dem 18.04.2020 eine Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Es besteht keine Pflicht für rechnungsstellende Unternehmen, ihre Rechnungen zu diesen Aufträgen elektronisch zu stellen.								

Table 10: Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen: Änderung des eGovernment-Gesetzes

So gilt in NRW das eGovernment-Gesetz NRW vom 08. Juli 2016 gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes nicht für „Krankenhäuser“. Die Regelung zur elektronischen Rechnung in § 7a Abs. 1 des Gesetzes sieht jedoch vor, dass die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung von elektronischen Rechnungen für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 GWB (Gesetz verweist noch auf den § 98 GWB a.F.) unabhängig vom Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 und des Auftragswertes (also für Oberschwellen- und Unterschwellenaufträge) gilt – also auch für öffentliche Krankenhausträger. Auftragnehmer sind gesetzlich nicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung verpflichtet, allerdings sieht § 7a Abs. 1 S. 3 des Gesetzes vor, dass Auftraggeber von Auftragnehmern die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen können. Die Regelung des § 7a und damit die Verpflichtung der Auftraggeber gilt ab dem 01. April 2020.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
EGovG NRW vom 08.07.2016 (zul. geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020)	E-Rechnungsverordnung vom 13.08.2019	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja	Nein		Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen (E-Mail, DE-Mail, Webfassung, Webupload, Peppol)	01.04.2020	Nein; Auftraggeber können dies aber verlangen
In NRW sind Lieferanten bisher nicht verpflichtet eine elektronische Rechnung an öffentliche Auftraggeber zu liefern. Ein Auftraggeber hat jedoch die Möglichkeit, das zu verlangen; der Auftraggeber muss das in den Vergabeunterlagen ausführen.								

Tabelle 11: Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz: Erlass des e-Rechnungs-Gesetzes

E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz vom 3. Juni 2020 - Auftraggeber i.S.d. § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (also auch öffentliche Krankenhausträger) sind ab dem 9. Juni 2020 zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet, siehe § 2 Abs. 1 E-Rechnungs-Gesetz. Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Auftragswert (also bei Aufträgen im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich). Das Gesetz soll zukünftig durch die E-Rechnungs-Verordnung RLP konkretisiert werden. Diese befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz (ERechGRP) vom 3. Juni 2020	In Arbeit	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja			Zentraler E-Rechnungseingang (E-Mail, Upload)	Ab 9. Juni 2020	Nein
E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz - Annahme und Verarbeitung von elektronischen Regelungen sind für öffentliche Krankenhausträger unabhängig vom Auftragswert ab dem 3. Juni 2020 verpflichtend, also für Aufträge im Ober- und Unterschwellenbereich. Rechtsverordnung noch in Abstimmung – laut Landesregierung soll es auch eine Ausstellungspflicht für Lieferanten geben.								

Tabelle 12: Rheinland-Pfalz

Saarland: Erlass der E-Rechnungsverordnung

E-Government-Gesetz Saarland vom 15. November 2017 – Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 2 nicht für Krankenhäuser eröffnet – Gesetz enthält in § 10a Abs. 1 und 2 Regelungen zum elektronischen Rechnungsempfang, die ab 18. April 2020 in Kraft treten – gemäß § 10a Abs. 1 Verpflichtung, elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen an Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB mit Sitz im Saarland gestellt wurden, zu empfangen und zu verarbeiten – unabhängig vom Geltungsbereich nach § 1 des Gesetzes und des Erreichens des Schwellenwertes, daher auch mit Wirkung für öffentliche Krankenhausträger. Auftragnehmer sind nach der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber im Saarland verpflichtet, siehe § 3 Abs. 1 Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung. Eine Ausnahme von der Pflicht für Auftragnehmer gilt bei Bar- und Sofortzahlungen. Bis zum 31. Dezember 2034 gilt ebenfalls eine Ausnahme für Rechnungen über Aufträge bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe § 3 Abs. 2 der Verordnung.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
EGovG vom 15.11.2017 (zul. geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021)	Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes (eReVo-SL), vom 9. Juli 2020	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja		UN/CEFACT Cross Industry Invoice (CII)“ sowie „UBL für Rechnungen und Gutschriften“	Länderübergreifender Zentraler E-Rechnungseingang des Landes Rheinland-Pfalz (E-Mail, Upload)	18.04.2020	Ja, ab 01.01.2022; Ausnahme für Bar- und Sofortzahlungen und bis zum 31. 12.2034 für Aufträge bis zu 1.000 Euro
Für alle öffentlichen Krankenhäuser besteht ab dem 18.04.2020 eine Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Es besteht eine Pflicht der Auftragnehmer, ihre Rechnungen zu diesen Aufträgen elektronisch zu stellen, Ausnahme bei Bar- und Sofortzahlungen und bis zum 31. Dezember 2034 für Aufträge bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro.								

Table 13: Saarland

Sachsen: Ergänzung der E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung, 3. Abschnitt

Sächsisches E-Government-Gesetz vom 08. November 2019 – Krankenhäuser sind vom Geltungsbereich des Gesetzes in § 1 nicht ausdrücklich ausgenommen – zudem wird in § 1 Abs. 4 klargestellt, dass die Regelungen zur elektronischen Rechnung in § 3a des Gesetzes abweichend von § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes für alle Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB gelten, soweit die Vergabekammer des Freistaates Sachsen zuständig ist. Gemäß § 3a Abs. 1 des Gesetzes besteht ab 18. April 2020 eine Verpflichtung für Auftraggeber nach § 98 GWB, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten – für Krankenhäuser gilt dies jedoch nur im Oberschwellenbereich. Zur Konkretisierung der Regelungen wurde die Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 2016 um neue Regelungen zu elektronischen Rechnungen ergänzt, siehe Abschnitt 3 Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung. Die Regelungen gelten seit dem 18. April 2020, beinhalten jedoch keine Pflicht für rechnungsstellende Unternehmen zur Erstellung von elektronischen Rechnungen.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
Sächsisches E-Government-Gesetz vom 08.11.2019 (zul. geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021)	Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung (SächsEGovGDV O) vom 13. Dezember 2016 (zul. geändert durch Verordnung vom 10. März 2020)	Sachsen lässt nur XRechnung zu, kein ZUGFeRD	Ja Die Leitweg-ID ist Pflicht und die Vergabe ist geregelt, allerdings muss jede Behörde seine Leitweg-ID selbst beantragen und dann dem Rechnungssteller mitteilen	Ja		OZG RE (Weberfassung, Upload, E-Mail, De-Mail, Webservice - Peppol)	18.04.2020 für Krankenhäuser nur im Oberschwellenbereich	Nein
Für alle öffentlichen Krankenhäuser besteht für Aufträge oberhalb des Schwellenwertes ab dem 18.04.2020 eine Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Es besteht keine Pflicht für Unternehmen, ihre Rechnungen elektronisch zu stellen.								

Table 14: Sachsen

Sachsen-Anhalt: Erlass der E-Rechnungsverordnung

E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 27. November 2019 – ab dem 18. April 2020 Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 E-Rechnungsgesetz für Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB (auch öffentliche Krankenhausträger) elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Verpflichtung gilt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert, also für den Ober- und Unterschwellenbereich. Die E-Rechnungsverordnung vom 13. März 2020 konkretisiert das Gesetz, enthält jedoch keine Verpflichtung für rechnungsstellende Unternehmen.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
EGovG LSA vom 24.07.2019 E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 27.11.2019	E-Rechnungsverordnung - ERechVO LSA) vom 13. März 2020		Ja			Zentralen E-Rechnungseingangsplattform (Mail, DE-Mail, Weupload, Weberfassung, Peppol)	18.04.2020 im Ober- und Unterschwellenbereich	Nein
Für alle öffentlichen Krankenhäuser besteht für Aufträge im Ober- und Unterschwellenbereich ab dem 18.04.2020 eine Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Es besteht keine Pflicht für Unternehmer, ihre Rechnungen elektronisch zu stellen.								

Table 15: Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein: Änderung der E-Rechnungsverordnung

Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (zuletzt geändert 26. Februar 2021) – Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 des LVwG SH auch für öffentliche Krankenhäuser eröffnet. § 52g Abs. 2 regelt die Verpflichtung von Auftraggebern im Sinne der §§ 97 ff. GWB zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen, soweit für sie eine Zuständigkeit einer Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein besteht. Verpflichtung gilt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert, also für den Ober- und Unterschwellenbereich. E-Rechnungsverordnung vom 15. November 2018 konkretisiert das Gesetz und bestimmt bspw. Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge – für Rechnungsempfänger wie Krankenhäuser gilt die Verordnung ab 18. April 2020 verpflichtend (§ 7 Abs. 2 der Verordnung). Für Auftragnehmer ist keine Ausstellungspflicht elektronischer Rechnungen vorgesehen.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (zul. geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021)	E-Rechnungsverordnung vom 15.11.2018 (zul. geändert durch Verordnung vom 07.07.2020)	XRechnung; CEN-konforme Formate; Verpflichtung ZUGFeRD 2.0 (bis zum 26.11.2019)	Ja			E-Rechnungsportal des Landes Schleswig-Holstein (Weberfassung, Upload, E-Mail, De-Mail oder Webservice – Peppol)	27.11.2018 (Oberste Landesbehörde), 18.04.2020 (Andere Behörden), unabhängig vom Auftragswert	Nein
Für alle öffentlichen Krankenhäuser besteht für Aufträge im Ober- und Unterschwellenbereich ab dem 18.04.2020 eine Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Es besteht keine Pflicht für Unternehmen, ihre Rechnungen elektronisch zu stellen.								

Tabelle 16: Schleswig-Holstein

Thüringen: Keine Neuerungen

Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 - Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 4 nicht für Krankenhäuser und Universitätskliniken eröffnet. Gesetz enthält in § 14 Regelungen zum elektronischen Rechnungsempfang, die seit 27. November 2019 in Kraft sind. Gemäß § 14 Abs. 1 Verpflichtung, elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen an Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB mit Sitz in Thüringen gestellt wurden, zu empfangen und zu verarbeiten (also auch für öffentliche Krankenhäuser) – unabhängig vom Geltungsbereich nach § 1 des Gesetzes und des Erreichens des Schwellenwertes. Thüringer E-Rechnungsverordnung vom 18. November 2019 konkretisiert die Regelungen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und gilt ebenfalls seit dem 27. November 2019. Eine Ausstellungspflicht elektronischer Rechnungen für Auftragnehmer gibt es nicht.

Gesetz	Verordnung	Semantisches Datenmodell	Leitweg ID	Pflicht über Portal:	Syntax	Datenübertragung	Pflicht für Empfänger soweit subzentrale Öffentliche Auftraggeber ab:	Verpflichtung der Rechnungssteller Nein/Ab:
§ 14 Thüringer E-Government-Gesetz vom 10.5.2018	Thüringer E-RechVO vom 18.11.2019	XRechnung; CEN-konforme Formate	Ja	Nein		OZG RE (Weberfassung, Upload, E-Mail, Webservice - Peppol) und andere Übertragungswege	27.11.2019 unabhängig vom Auftragswert	Nein
In Thüringen sind Krankenhäuser zunächst aus dem Geltungsbereich des EGovG ausgenommen, durch Rückausnahme gilt die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung aber auch für sie.								

Tabelle 17: Thüringen

Rechnungsstellung seitens der Krankenhäuser: Gibt es abweichende Regelungen, wenn ein Krankenhaus Rechnungen stellt (z. B. an Privat-Personen oder Niedergelassene Ärzte)?

Aus den E-Government-Gesetzen des Bundes und der Länder ergeben sich grundsätzlich keine Regelungen zur Rechnungsstellung von Auftraggebern gegenüber Dritten. Die Richtlinie 2014/55/EG, deren Umsetzung durch die E-Government-Gesetze des Bundes und der Länder erfolgt, bezweckt lediglich die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen, also im Verhältnis Auftragnehmer – öffentlicher Auftraggeber.

Die Regelungen treffen weder eine Aussage zur Rechnungsstellung öffentlicher Auftraggeber gegenüber Dritten als Benutzer, noch im Verhältnis zwischen Privaten. Ein privates Krankenhaus ist daher grundsätzlich nicht zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet, es sei denn es ist ausnahmsweise als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB zu qualifizieren. Wenn ein Krankenhaus in öffentlicher Trägerschaft gegenüber Patienten oder Ärzten Rechnungen ausstellt, gelten die Regelungen der E-Government-Gesetze des Bundes und der Länder ebenso wenig. Diesbezüglich haben wir weder im Krankenhausfinanzierungsgesetz noch im Krankenhausentgeltgesetz des Bundes entsprechende Regelungen finden können. Wir können allerdings nicht ausschließen, dass es in der Vielzahl an Vereinbarungen nicht doch eine entsprechende Regelung gibt.

FAQ

ZUGFeRD, XRechnung & Co.:

eRechnung in Gesundheitseinrichtungen

> Technische Umsetzung

3. Technische Umsetzung

Welche Syntaxen sollen im Sinne der Gesetzgebung ausgetauscht werden?

Die Gesetze und Verordnungen zum elektronischen Rechnungsaustausch beziehen sich generell auf die Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen. Dies sind derzeit

- **UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message**, wie in XML Schemas 16B (SCRDM – CII) spezifiziert, und
- **UBL Rechnungs- und Gutschriftsnachrichten**, wie in ISO/IEC 19845:2015 definiert (UBL2.1).

Welche Lösungen für eRechnungen gibt es? Welche Lösungen für elektronische Rechnungen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben der EN 16931-1?

XRechnung

Der Standard XRechnung ist eine eRechnungslösung, die auf UBL XML basiert und von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats betrieben wird. Der Standard wurde im Rahmen des Steuerungsprojekts eRechnung von Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Kommunen entwickelt (Freie Hansestadt Bremen, Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)). Er ist speziell auf den Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern zugeschnitten und auch im privatwirtschaftlichen Bereich einsetzbar. Für das Geschäft mit Endverbrauchern ist die XRechnung derzeit jedoch nicht geeignet, da die hierzu notwendige Visualisierungssoftware noch nicht weit genug verbreitet ist. XRechnung erfüllt die europäische Norm.

ZUGFeRD 2.x

ZUGFeRD ist ein hybrides Rechnungsformat, das sich aus einer PDF-Datei mit einem als Anhang eingefügtem strukturierten Datensatz zusammensetzt. Ab der Version ZUGFeRD 2.0 erfüllt die Verwendung von UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML Message die europäische Norm und ist somit auch für den Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern geeignet. Das ZUGFeRD-Datenformat vom "Forum elektronische Rechnung Deutschland" (FeRD) ist als einfache branchenübergreifende Lösung konzipiert. Durch die unmittelbar lesbare PDF-Komponente ist es auch für Unternehmen verwertbar, die noch nicht auf elektronische Rechnung umgestellt haben oder sich gerade im Umstellungsprozess befinden. ZUGFeRD kann in mehreren Profilen implementiert werden; davon sind die Profile COMFORT/EN 16931, EXTENDED und XRECHNUNG kompatibel mit der EU-Vorgabe. EXTENDED ist die umfangreichste ZUGFeRD-Version und deckt die Anforderungen die Rechnungserstellung größerer Unternehmen ab.

Ab der Version 2.1.1 bietet ZUGFeRD den Standard XRechnung in einem zusätzlichen Profil an. Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) informiert dazu auf seiner Website folgendermaßen: Mit dem Profil XRechnung wird eine „unkomplizierte und fehlerfreie Einbindung der XRechnung in ZUGFeRD

realisiert. Die individuellen Anforderungen in Bezug auf die XML-Inhalte des XRechnungs-Profiles (nationale Geschäftsregeln der CIUS XRechnung) werden außerhalb des Forums elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) von den Gremien der XRechnung spezifiziert und von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlicht. [...] Grundsätzlich werden die Profile in ZUGFeRD als hybride Dateien erstellt, d. h. eine PDF/A-3-Datei mit eingebettetem XML-Dokument. Eine Sichtkomponente der technischen XML-Strukturen ist demnach prinzipiell in allen ZUGFeRD-Profilen enthalten. Einige Rechnungseingangsportale öffentlicher Auftraggeber (z. B. Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes und OZG-konforme Rechnungseingangsplattform) akzeptieren lediglich rein strukturierte XML-Rechnungsdaten. Um die erfolgreiche Einlieferung einer ZUGFeRD-Rechnung im Profil XRechnung auch dort zu gewährleisten, ermöglicht ZUGFeRD die Erstellung einer Rechnung ohne die begleitende PDF-Datei. Die rein strukturierte XML-Rechnung ist dann bei den Portalen einzureichen.“¹

In Frankreich wird ZUGFeRD unter dem Namen Factur-X verwendet.

EANCOM (INVOIC)

Beim Einsatz von EANCOM (INVOIC) muss vorab eine Abstimmung der beteiligten Partner (Rechnungssender und Rechnungsempfänger) erfolgen, um einen professionellen und fehlerfreien elektronischen Rechnungsversand zu gewährleisten. Falls von einer oder beiden Seiten erwünscht, sollten die im Rahmen der elektronischen Rechnung erforderlichen Aktivitäten vertraglich vereinbart werden.

Anhaltspunkte für eine derartige Vereinbarung können dem Muster einer Vereinbarung über den elektronischen Rechnungsdatenaustausch (EDI) mit EANCOM® auf der Website von GS1 Germany entnommen werden. Bei Nutzung a) des kombinierten Versands eines PDF-Dokuments und einer elektronisch strukturierten EANCOM-Nachricht sowie bei b) ausschließlichen Versand einer strukturierten Nachricht im EANCOM-Format per EDI (INVOIC) wird der Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EDI-Mustervereinbarung von GS1 Germany empfohlen. EANCOM erfüllt nicht die europäische Norm.

Welche Anforderungen gelten für Rechnungen, die aus dem EU-Ausland eintreffen und welche Anforderungen gelten für inländische Rechnungen?

Wenn eine Rechnung aus dem Ausland kommt, dann muss diese nur EU-Mindeststandards (CEN-Konformität) erfüllen. Darüber hinaus gibt es bei der eRechnung in Deutschland weitere Muss-Felder, die jedoch nur inländische Rechnungssteller ausfüllen müssen.

Was ist eine Leitweg-ID?

Die Leitweg-ID dient insbesondere den Portallösungen von Bund und Ländern zur eindeutigen Identifizierung des Rechnungsempfängers. Sie soll die Adressierung und ggf. Weiterleitung der eingegangenen

¹ <https://www.ferd-net.de/aktuelles/meldungen/veroeffentlichung-von-zugferd-2.1.1-ab-jetzt-mit-xrechnungsprofil.html?acceptCookie=1>

elektronischen Rechnung zu den nachgelagerten Rechnungsbearbeitungssystemen der angeschlossenen Verwaltungseinheiten ermöglichen.

Was ist Peppol?

Peppol ist ein internationales Netzwerk, mit dem die Standardisierung grenzüberschreitender, elektronisch unterstützter öffentlicher Vergabeverfahren ermöglicht wird. Peppol hat seinen Ursprung in der EU, wird mittlerweile aber zunehmend im nicht-europäischen Ausland sowie im privaten Bereich eingesetzt.

Was ist der aktuelle Status zu den e-Rechnungsplattformen von Bund und Ländern (Stand Februar 2022)?

Der Bund stellt zwei Eingangsportale zur Verfügung: ZRE und OZG-RE. Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung (dazu gehören die Bundeswehrkrankenhäuser) steht das Eingangsportale ZRE zur Verfügung. Für Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung (dazu gehören die Knappschafts- und BG-Kliniken) und kooperierende Bundesländer steht das Eingangsportale OZG-RE zur Verfügung. Informationen darüber, welche Rechnungseingangsportale zu nutzen ist, werden vom Rechnungsempfänger mitgeteilt.

Kooperierende Bundesländer, die derzeit das Eingangsportale OZG-RE nutzen, sind: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.² Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Portale der Länder mit dem OZG-RE zusammengeschaltet werden. Das Problem ist, dass das Vorhaben nur die Länder betrifft und nicht für die Kommunen gilt. In manchen Bundesländern werden die Kommunen kostenfrei an das Landesportal angebunden; in anderen kostenpflichtig, sodass die Kommunen möglicherweise eigene Lösungen entwickeln.

Sowohl der Bund (und die kooperierenden Bundesländer), als auch die folgenden Bundesländer setzen auf das Peppol-Portal: Bremen, Hamburg, Niedersachsen (voraussichtlich ab April 2022), Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

Eine kurze Darstellung der Datenübertragung via Peppol:

- der Lieferant schickt Daten an eigenen Access Point
- der eigene Access Point (Sender) sendet die Daten zum Access Point des Empfängers
- die Daten werden vom Empfänger-Access Point an den Empfänger weitergegeben
- der Lieferant und Empfänger selbst haben keine Verbindung zum Web-Portal

Peppol schickt UBL (XRechnung) hin und her. CEFACT (ZUGFeRD) wird auch angenommen und dann umgewandelt. Eventuell muss eine ZUGFeRD-Rechnung manuell freigegeben werden. Bei der Konvertierung

² https://www.e-rechnung-bund.de/wp-content/uploads/2020/11/Uebersicht-Anbindungen-OZG-RE_Stand-Maerz-2021.pdf

kann es vorkommen, dass Informationen verloren gehen. Es wird aktuell von allen Beteiligten daran gearbeitet, dass die Validierung entsprechend funktioniert. Das gilt jedoch ausschließlich für ZUGFeRD Extended. Peppol im Vier-Corner-Modell funktioniert analog zu SEPA, wo die Bank des Zahlers die Zahlung an die Bank des Zahlungsempfängers weitergibt.

Grundsätzlich gibt es mehrere Wege, wie man eine elektronische Rechnung, sei es in Form einer XRechnung oder ZUGFeRD, an ein Portal liefern kann:

- 1) Webservice (z. B. Peppol)
- 2) E-Mail
- 3) DE-Mail
- 4) Weberfassung (manuelles Eintragen auf dem Portal)
- 5) Upload

Verwaltungen werden voraussichtlich keinen eigenen Access Point haben, sondern sich einem bestehenden Access Point anschließen. Grund dafür sind hohe Anforderungen bei der Zertifizierung eines eigenen Access Points.

Ist auch das Format INVOIC von EANCOM kompatibel mit der neuen Gesetzgebung?

Nein. Es wird im nicht-öffentlichen Bereich weiter genutzt.

Wo gibt es noch den Direktversand der Rechnung an die Krankenhäuser und wo müssen die Daten über die Portale bereitgestellt werden?

Außer in Hessen setzen alle Bundesländer auf eine Portallösung. In Bayern erfolgt die Annahme von e-Rechnungen dezentral. Der Auftraggeber gibt demnach eine E-Mail-Adresse bekannt.

Ist ein PDF eine elektronische Rechnung?

Ein PDF ist im Sinne des Gesetzes keine elektronische Rechnung, weil keine elektronische Strukturierung der Daten existiert.

Erfüllt ein Krankenhaus die zu erwartenden Anforderungen, wenn es eine XRechnung entgegennimmt, in ein PDF wandelt, ausdruckt und dann wie derzeit gehabt als Papierrechnung im bestehenden internen Prozess weiterverarbeitet und archiviert?

Wie die Kliniken mit dem Thema eRechnung und der entsprechenden Archivierung umgehen, ist von Klinik zu Klinik unterschiedlich. Möglicherweise müssen Workflows angepasst werden. Theoretisch können Kliniken die elektronisch eingehende Rechnung wieder analog weiterverarbeiten.

In diesem Kontext haben grundsätzlich alle Behörden dasselbe Problem: In einigen Ländern wird XML in PDF umgewandelt, um die Datei archivieren zu können. Oft wandeln Behörden XML in eigene PDF um,

anstelle diese vom ZUGFeRD zu übernehmen. Laut der neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) darf die PDF-Datei gelöscht und die XML-Datei archiviert werden. Aus der XML erstellen die Länder selbst das PDF. Der Empfänger muss dabei nicht abgleichen, ob PDF und XML identisch sind.

Glossar

Begriff	Erläuterung	Zweck
CEN	Comité Européen de Normalisation Europäisches Komitee für Normung	
EDIFACT, EANCOM, INVOIC	entspricht nicht der CEN Norm EN-16931	Datensatz im EDIFACT Format (GS1) - wird im Bereich der nichtöffentlichen weiter genutzt
Norm EN-16931	von der CEN festgelegte Anforderungen zur e-Rechnung	umfasst ein syntaxneutrales, semantisches Datenmodell und eine Liste von zulässigen Syntaxen
PDF Rechnung	entspricht nicht der CEN Norm EN-16931	keine strukturierte Nachricht - wird im Bereich der nichtöffentlichen weiter genutzt
UBL	Universal Business Language	häufig verwendete XML Syntax
XRechnung	entspricht der CEN Norm EN-16931	strukturierter Datensatz im UBL XML Format; von der KoSIT herausgegebener Standard
XML	Extensible Markup Language	zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei
ZUGFeRD	entspricht in den Versionen COMFORT/EN 16931, EXTENDED und XRECHNUNG der CEN Norm EN-16931	PDF mit eingebettetem UN/CEFACT-XML-Datensatz (Version XRECHUNG enthält kein PDF)

Literatur

Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Februar 2022:

<https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/>

Freie Hansestadt Bremen, Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), November 2019:

https://www.e-rechnung.bremen.de/peppol_fuer_oeffentliche_auftraggeber-11832

Freie Hansestadt Bremen, Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), XRechnung:

[XRechnung - Koordinierungsstelle für IT-Standards \(xoev.de\)](https://www.xrechnung.de/)

Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD):

www.ferd-net.de

Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD), Juli 2020:

<https://www.ferd-net.de/aktuelles/meldungen/veroeffentlichung-von-zugferd-2.1.1-ab-jetzt-mit-xrechnungs-profil.html?acceptCookie=1>

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), GoBD 2021:

<https://www.awv-net.de/fachergebnisse/schriftenverzeichnis/steuer-und-handelsrecht/gobd-ein-praxisleitfaden-fuer-unternehmen-version-2.1.html>

GS1 Germany:

<https://www.gs1-germany.de/gs1-standards/datenaustausch/eancom/>

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 246 255-0
Fax: +49 (0)30 246 255-99
www.bvmed.de